



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2014
(OR. en)**

9486/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0256 (COD)**

**EUROJUST 90
EPPO 23
CATS 65
COPEN 137
CODEC 1209**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) – <i>Orientierungsaussprache</i>

Mit dem Vorschlag der Kommission werden Aufbau und Leitungsstruktur von Eurojust (Artikel 10 bis 18) erheblich verändert. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Unterscheidung zwischen den operativen und den Verwaltungsfunktionen des Kollegiums, die Einrichtung eines Exekutiv-ausschusses, neue Bestimmungen über die jährliche und die mehrjährige Programmplanung, die Vertretung der Kommission im Kollegium, wenn es als Verwaltungsrat handelt, und im Exekutiv-ausschuss sowie eine detaillierte Beschreibung der Zuständigkeiten und Aufgaben des Verwaltungsdirektors.

Mit der vorgeschlagenen Reform der Struktur von Eurojust wird hauptsächlich bezweckt, Eurojust in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben effektiver und effizienter zu erfüllen. Zum Abbau des Verwaltungsaufwands, dem sich die nationalen Mitglieder derzeit gegenübersehen, schlägt die Kommission vor, zwischen operativen und administrativen Funktionen von Eurojust zu unterscheiden und die Verwaltungsaufgaben des Kollegiums in operative und nicht-operative Angelegenheiten zu trennen. Wenn das Kollegium im Rahmen seiner Verwaltungsfunktion in nicht-operativen Angelegenheiten tätig wird, soll es zudem zwei Vertreter der Kommission umfassen.

Der Kommissionsvorschlag sieht ferner die Einrichtung eines Exekutivausschusses vor; dieser soll bei Eurojust für Verwaltungsangelegenheiten zuständig sein und das Kollegium in diesen Fragen unterstützen. Dem Exekutivausschuss sollen der Präsident und die Vizepräsidenten, ein weiteres nationales Mitglied, die Kommission und der Verwaltungsdirektor angehören. Der Verwaltungsdirektor verfügt über keine Stimmrecht.

Die von der Kommission vorgeschlagene Leitungsstruktur stieß bei ihrer Erörterung in der Sitzung der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" im November 2013 bei den Delegierten auf Vorbehalte; viele Delegierte äußerten Bedenken hinsichtlich dessen, ob Eurojust unter Umständen noch als unabhängig wahrgenommen werde, wenn die Kommission im Kollegium vertreten sei. Die Delegierten waren ferner der Auffassung, dass die Aufgaben von Kollegium, Verwaltungsausschuss und Verwaltungsdirektor nicht eindeutig festgelegt seien.

Daraufhin forderte die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" Eurojust auf, zu der von der Kommission im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Leitungsstruktur Stellung zu nehmen. In seiner schriftlichen Stellungnahme¹ legte Eurojust dar, dass Eurojust aufgrund der im derzeitigen Ratsbeschluss vorgesehenen minimalen Leitungsstruktur für Eurojust im Nachhinein zusätzliche informelle Strukturen entwickelt und interne Regeln in Bezug auf Leitungsfragen, die im Ratsbeschluss nicht geregelt worden waren, festgelegt habe. Eurojust wies ferner darauf hin, dass der Rechnungshof in seinen jährlichen Prüfberichten seit 2010 mehrfach Kritik an der derzeitigen Leitungsstruktur von Eurojust geübt habe.

Hinsichtlich der von der Kommission vorgestellten Leitungsstruktur führte Eurojust die gleichen Bedenken wie die Mitgliedstaaten an, insbesondere Bezug darauf, dass die Kommission im Kollegium vertreten sein soll. Eurojust vertrat ferner die Auffassung, dass die Anwesenheit der Kommission im Exekutivausschuss unter Umständen nicht immer erforderlich sei, und stellte abschließend fest, dass Eurojust es vorziehen würde, die derzeitige informelle Struktur des Vorsitzteams, das Aufgaben des Exekutivausschusses wahrnimmt, im Rahmen der neuen Verordnung zu institutionalisieren; dieses Alternativkonzept entspreche nach seiner Ansicht auch dem Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralen Agenturen.

¹ Dok. 8488/14.

Die Kommission wies immer wieder darauf hin, dass die operative Unabhängigkeit von Eurojust mit ihrem Vorschlag geachtet werde, da die Vertreter der Kommission nur an Verwaltungsfragen, nicht aber an operativen Fragen beteiligt würden. Sie vertrat ferner die Ansicht, dass es für ein Abweichen vom gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die dezentralen Agenturen, was die Anzahl der Kommissionsvertreter im Kollegium und im Exekutivausschuss und deren Stimmrechte anbelangt, keine objektiv gerechtfertigten Gründe gebe.

Der CATS beriet in seiner Sitzung vom 24. April 2014 über die verschiedenen Modelle, mit denen den Bedenken der Mitgliedstaaten und von Eurojust begegnet werden könne. Die Mitgliedstaaten unterstützen in ihrer klaren Mehrheit ein Alternativmodell, bei dem das derzeitige Vorsitzteam von Eurojust, erweitert um einen Vertreter der Kommission und zwei weitere nationale Mitglieder (auf Rotationsbasis), zu einem neuen Exekutivausschuss wird. Dieser Exekutivausschuss wäre dafür zuständig, die laufende Verwaltung von Eurojust zu beaufsichtigen und als Vorbereitungsgremium für die nicht-operativen Aufgaben des Kollegiums zu fungieren. Das Kollegium könnte sich dann schwerpunktmäßig der operativen und der polizeilichen Arbeit widmen und dabei gleichzeitig weiter die allgemeine Kontrolle über die mit operativen Fragen verbundenen Verwaltungsangelegenheiten ausüben, d.h. Festlegung des Haushaltsplans, Annahme des Jahresberichts sowie der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme im Einklang mit dem allgemeinen Ziel des Kommissionsvorschlags, die Effektivität und Effizienz von Eurojust zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für die nationalen Mitglieder zu senken.

Der hellenische Vorsitz hat unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des CATS einen überarbeiteten Text des Kommissionsvorschlags erstellt, in dem das vom CATS befürwortete Modell enthalten ist. Dieser Text ist als Anlage beigefügt.

In Anbetracht der betreffenden Beratungen ersucht der Vorsitz den Rat, diesen Text als Grundlage für die künftigen Beratungen der Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" zu billigen.

KAPITEL I

ZIELE UND AUFGABEN

Artikel 4

Operative Aufgaben von Eurojust

1. Eurojust
 - a) unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, von denen Eurojust Kenntnis hat und die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten berühren könnten;
 - b) unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung einer optimalen Koordinierung der Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
 - c) leistet Unterstützung, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere auf der Grundlage der von Europol vorgenommenen Analysen;
 - d) arbeitet mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen zusammen und stimmt sich mit diesem ab; hierzu gehören auch die Inanspruchnahme von dessen Dokumentationsdatenbank und Beiträge zur Verbesserung dieser Datenbank;
 - e) leistet operative, technische und finanzielle Unterstützung bei grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann Eurojust die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit entsprechender Begründung ersuchen,
 - a) zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten;
 - b) sich damit einverstanden zu erklären, dass eine andere zuständige Behörde gegebenenfalls besser in der Lage ist, zu bestimmten Tatbeständen Ermittlungen zu führen oder die Strafverfolgung aufzunehmen;
 - c) eine Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmen;
 - d) ein gemeinsames Ermittlungsteam nach Maßgabe der einschlägigen Kooperationsübereinkünfte einzusetzen;

- e) alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Eurojust seine Aufgaben wahrnehmen kann;
 - f) besondere Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen;
 - g) alle sonstigen im Hinblick auf die Ermittlung oder Strafverfolgung gerechtfertigten Maßnahmen zu ergreifen.
3. Eurojust kann ferner
- a) Europol Stellungnahmen vorlegen, die auf Analysen von Europol basieren;
 - b) logistische Unterstützung leisten, unter anderem durch Hilfe bei der Übersetzung, dem Dolmetschen und der Organisation von Koordinierungssitzungen.
4. Können sich zwei oder mehrere Mitgliedstaaten nicht darauf einigen, welcher von ihnen nach Eingang eines Antrags gemäß Absatz 2 Buchstabe b ein Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahren einleiten soll, so gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu dem Fall ab. Die Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.
5. Auf Antrag einer zuständigen Behörde gibt Eurojust eine schriftliche Stellungnahme zu wiederkehrenden Weigerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen und Entscheidungen betreffend die justizielle Zusammenarbeit ab, auch wenn sie auf Rechtsinstrumenten basieren, die dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Wirkung verleihen, sofern die Angelegenheit nicht in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betroffenen zuständigen nationalen Behörden oder mit Hilfe der betreffenden nationalen Mitglieder geregelt werden kann. Die Stellungnahme wird den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich zugeleitet.
6. Die zuständigen nationalen Behörden kommen den von Eurojust abgegebenen Ersuchen und Stellungnahmen unverzüglich nach. Entscheiden die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten, einem Ersuchen nach Artikel 4 Absatz 2 nicht stattzugeben oder einer schriftlichen Stellungnahme nach Artikel 4 Absatz 4 oder 5 nicht zu folgen, so setzen sie Eurojust unverzüglich von ihrer Entscheidung und der Begründung derselben in Kenntnis. Können die Gründe dafür, dass einem Ersuchen nicht stattgegeben wird, nicht angegeben werden, da die Angabe der Gründe wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde, so können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten operative Gründe anführen.

Artikel 5

Wahrnehmung der operativen und sonstigen Aufgaben

1. Bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen handelt Eurojust durch ein oder mehrere betroffene nationale Mitglieder.
2. Eurojust handelt als Kollegium
 - a) bei allen in Artikel 4 Absatz 1 oder 2 genannten Maßnahmen,
 - i) wenn ein oder mehrere nationale Mitglieder, die von einer von Eurojust behandelten Angelegenheit betroffen sind, dies beantragen;
 - ii) wenn es um Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen geht, die Auswirkungen auf Ebene der Union haben oder die andere als die unmittelbar beteiligten Mitgliedstaaten betreffen könnten;
 - b) bei allen in Artikel 4 Absätze 3, 4 oder 5 genannten Maßnahmen;
 - c) wenn es um eine die Erreichung seiner operativen Ziele betreffende allgemeine Frage geht;
 - d) bei der Annahme des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust; das Kollegium übt auch andere Aufgaben in Bezug auf den Haushaltsplan von Eurojust gemäß Kapitel VI aus;
 - e) bei der Annahme des jährlichen und des mehrjährigen Programms sowie des Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust;
 - f) bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten gemäß Artikel 11;
 - g) bei der Ernennung des Verwaltungsdirektors und gegebenenfalls bei der Verlängerung von dessen Amtszeit oder bei seiner Amtsenthebung gemäß Artikel 16;
 - h) beim Abschließen von Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 43;
 - i) bei der Annahme von Regeln zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten in Bezug auf die nationalen Mitglieder;
 - j) bei der Ausarbeitung von Strategieberichten, Grundsatzpapieren, Leitlinien für die nationalen Behörden und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der operativen Arbeit von Eurojust;

- k) beim Erlass aller sonstigen Beschlüsse, die nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich dem Exekutivausschuss zugewiesen sind oder für die nach Artikel 16 der Verwaltungsdirektor zuständig ist;
 - l) wenn andere Bestimmungen dieser Verordnung dies vorsehen.
3. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gibt Eurojust an, ob die Aufgaben von einem oder mehreren nationalen Mitgliedern oder vom Kollegium wahrgenommen werden.
 4. Das Kollegium kann dem Verwaltungsdirektor und dem Exekutivausschuss über die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Aufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben im Einklang mit den operativen Erfordernissen übertragen.
 5. Unbeschadet des Absatzes 2 befassen sich das Kollegium und die nationalen Mitglieder nur mit operativen Fragen und mit Fragen, die mit operativen Angelegenheiten untrennbar verbunden sind. Es befasst sich nicht mit Verwaltungsangelegenheiten oder mit Angelegenheiten, die in vom Exekutivausschuss oder vom Verwaltungsdirektor anderweitig behandelt werden, außer in den in dieser Verordnung genannten Fällen.
 6. Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung; diese wird vom Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gebilligt.

KAPITEL II STRUKTUR UND ORGANISATION VON EUROJUST

ABSCHNITT I STRUKTUR

Artikel 6 **Struktur von Eurojust**

Die Struktur von Eurojust umfasst

- a) die nationalen Mitglieder;
- b) das Kollegium;
- c) den Exekutivausschuss;
- d) den Verwaltungsdirektor.

ABSCHNITT III

KOLLEGIUM

Artikel 10

Zusammensetzung des Kollegiums

1. Das Kollegium setzt sich zusammen aus allen nationalen Mitgliedern, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.
2. Der Verwaltungsdirektor nimmt an den Sitzungen des Kollegiums teil, hat aber kein Stimmrecht.
3. Das Kollegium kann vorbehaltlich der Geschäftsordnung alle Personen, deren Meinung von Interesse sein könnte, einladen, als Beobachter an seinen Sitzungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Kollegiums können sich vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützen lassen.

Artikel 11

Präsident und Vizepräsident von Eurojust

1. Das Kollegium wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus dem Kreis der nationalen Mitglieder.
2. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung.
3. Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Wird ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit, damit gewährleistet ist, dass es seine Aufgabe als Präsident oder Vizepräsident wahrnehmen kann.

5. Wenn ein nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten von Eurojust gewählt wird, übt es die Aufgaben eines nationalen Mitglieds nicht mehr aus. Der betreffende Mitgliedstaat ordnet entweder eine andere entsprechend qualifizierte Person als nationales Mitglied ab oder verstärkt das Team des nationalen Verbindungsbüros für die Dauer der Ernennung des bisherigen Mitglieds zum Präsidenten oder Vizepräsidenten.^{2 3}

Artikel 12

Sitzungen des Kollegiums

1. Die Sitzungen des Kollegiums werden vom Präsidenten einberufen.
2. Das Kollegium hält mindestens eine Sitzung pro Monat ab. Darüber hinaus tritt es auf Veranlassung des Präsidenten oder auf Antrag mindestens eines Fünftels seiner Mitglieder zusammen.
3. Die Europäische Staatsanwaltschaft erhält die Tagesordnungen sämtlicher Sitzungen des Kollegiums und kann vom Kollegium eingeladen werden, an diesen Sitzungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 ohne Stimmrecht teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die für ihre Arbeit relevant sein können.

Artikel 13

Abstimmungsregeln für das Kollegium

1. Sofern nichts anderes vorgesehen ist, beschließt das Kollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind ebenfalls stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht gemäß Artikel 7 Absatz 5 auszuüben.

² Von der Gruppe weiter zu prüfen.

³ Es wird geprüft werden, ob die Vergütung wie im Falle anderer Agenturen der EU aus dem EU-Haushalt zu zahlen ist.

ABSCHNITT IV
EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 14

Aufgaben des Exekutivausschusses

1. Das Kollegium wird von einem Exekutivausschuss unterstützt. Der Exekutivausschuss ist für die laufenden Geschäfte des Kollegiums zuständig und führt die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten durch, die dem Kollegium zur Billigung vorgelegt werden. Er ist nicht in die operativen Aufgaben von Eurojust nach den Artikeln 4 und 5 eingebunden.
2. Der Exekutivausschuss konsultiert das Kollegium bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans von Eurojust, des Jahresberichts und der jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramme; zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er weitere nicht-operative Informationen beim Kollegium einholen.
3. Der Exekutivausschuss
 - a) billigt die jährlichen und die mehrjährigen Arbeitsprogramme von Eurojust anhand des vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs und leitet sie dem Kollegium zur Annahme zu;
 - b) erlässt alle Beschlüsse zur Einrichtung und gegebenenfalls zur Änderung der internen Verwaltungsstrukturen von Eurojust;
 - c) führt zusätzliche Verwaltungsaufgaben durch, die ihm vom Kollegium nach Artikel 5 Absatz 4 übertragen werden;
 - d) erstellt den jährlichen Haushaltsplan von Eurojust zur Annahme durch das Kollegium;
 - e) billigt den Jahresbericht über die Tätigkeit von Eurojust und leitet ihn dem Kollegium zur Annahme zu. Nach seiner Annahme wird der Jahresbericht dem Europäischen Parlament, den nationalen Parlamenten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof übermittelt sowie öffentlich zugänglich gemacht;
 - f) nimmt die für Eurojust geltende Finanzregelung nach Artikel 52 an;

- g) ernennt einen Rechnungsführer und einen Datenschutzbeauftragten, die ihre Tätigkeiten funktionell unabhängig ausüben;
 - h) nimmt eine Betrugsbekämpfungsstrategie für Eurojust anhand eines vom Verwaltungsdirektor erstellten Entwurfs an;
 - i) erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach Artikel 110 des Statuts;
 - j) gewährleistet angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, soweit sie nicht mit der operativen Arbeit des Kollegiums in Zusammenhang stehen, einschließlich derjenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);
 - k) billigt seine Geschäftsordnung, die vom Kollegium angenommen wird.
4. Der Exekutivausschuss erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Verwaltungsdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Verwaltungsdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.
5. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kollegiums, einem Vertreter der Kommission, zwei weiteren Mitgliedern des Kollegiums, die gemäß dessen Geschäftsordnung nach einem zweijährigen Rotationssystem bestimmt werden, und dem Verwaltungsdirektor zusammen.
6. Der Präsident des Kollegiums führt den Vorsitz im Exekutivausschuss. Der Exekutivausschuss trifft seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Jedes Mitglied mit Ausnahme des Verwaltungsdirektors verfügt über eine Stimme.

7. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Amtszeit als nationale Mitglieder, Präsident oder Vizepräsident.
8. Der Exekutivausschuss tritt einmal im Monat zusammen. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder von mindestens zwei anderen Mitgliedern zusammen.
9. Die Europäische Staatsanwaltschaft kann dem Exekutivausschuss schriftliche Stellungnahmen vorlegen, die der Exekutivausschuss unverzüglich schriftlich beantwortet.

Artikel 15

Jährliche und mehrjährige Programmplanung

1. Bis zum [30. November jedes Jahres] nimmt das Kollegium anhand eines vom Verwaltungsdirektor unterbreiteten Entwurfs, der vom Exekutivausschuss gebilligt wurde, ein Programmplanungsdokument für ein mehrjähriges und ein jährliches Arbeitsprogramm an. Das Kollegium übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Arbeitsprogramm wird nach der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans endgültig und wird erforderlichenfalls entsprechend angepasst.
2. Das jährliche Arbeitsprogramm umfasst genaue Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zu den jeder Maßnahme zugewiesenen Finanzmitteln und Humanressourcen, im Einklang mit den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 in Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm ist klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden.
3. Der Exekutivausschuss ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn Eurojust eine neue Aufgabe übertragen wird. Wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm angenommen. Der Exekutivausschuss kann die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm dem Verwaltungsdirektor übertragen; dieser unterrichtet den Exekutivausschuss über jede dieser Änderungen.

4. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich des Mehrjahreshaushalts und des Personals. Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere zur Berücksichtigung der Ergebnisse der in Artikel 56 genannten Bewertung.

ABSCHNITT V

VERWALTUNGSDIREKTOR

Artikel 16

Status des Verwaltungsdirektors

1. Der Verwaltungsdirektor wird als Zeitbediensteter von Eurojust gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union eingestellt.
2. Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die der Exekutivausschuss im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren gemäß seiner Geschäftsordnung vorschlägt. Für den Abschluss des Vertrags des Verwaltungsdirektors wird Eurojust durch den Präsidenten des Kollegiums vertreten.
3. Die Amtszeit des Verwaltungsdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums bestimmt der Exekutivausschuss einen externen Auftragnehmer für die Vornahme einer Bewertung, bei der die Leistung des Verwaltungsdirektors berücksichtigt wird.
4. Das Kollegium kann auf Vorschlag des Exekutivausschusses unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Verwaltungsdirektors einmal um höchstens vier Jahre verlängern.
5. Ein Verwaltungsdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Verwaltungsdirektor legt dem Kollegium Rechenschaft ab.
7. Der Verwaltungsdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefasst wird, enthoben werden.

Artikel 18

Zuständigkeiten des Verwaltungsdirektors

1. Für Verwaltungszwecke wird Eurojust von seinem Verwaltungsdirektor verwaltet.
2. Unbeschadet der Befugnisse des Kollegiums und des Exekutivausschusses übt der Verwaltungsdirektor sein Amt unabhängig aus; er fordert keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nimmt auch keine Anweisungen von diesen entgegen.
3. Der Verwaltungsdirektor ist der rechtliche Vertreter von Eurojust.
4. Der Verwaltungsdirektor ist zuständig für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben von Eurojust. Der Verwaltungsdirektor ist insbesondere zuständig für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte von Eurojust und die Personalverwaltung;
 - b) die Durchführung der vom Kollegium und vom Exekutivausschuss gefassten Beschlüsse;
 - c) die Erstellung des jährlichen und des mehrjährigen Arbeitsprogramms, das er dem Exekutivausschuss zur Billigung und dem Kollegium zur Annahme vorlegt;
 - d) die Umsetzung des Arbeitsprogramms und die Berichterstattung darüber an den Exekutivausschuss;
 - e) die Erstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit von Eurojust, den er dem Exekutivausschuss zur Billigung und dem Kollegium zur Annahme vorlegt;
 - f) die Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen, sowie die Berichterstattung über die erzielten Fortschritte zwei Mal pro Jahr an den Exekutivausschuss, das Kollegium, die Kommission und den Europäischen Datenschutzbeauftragten;

- g) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie für Eurojust, die er dem Exekutivausschuss zur Billigung vorlegt;
- h) die Ausarbeitung des Entwurfs der für Eurojust geltenden Finanzregelung;
- i) die Ausarbeitung des Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust sowie die Ausführung des Haushaltsplans.
- j) die Ausübung – gegenüber dem Personal der Agentur – der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten⁴ und durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten⁵ übertragen sind (im Folgenden "Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- k) die Unterstützung der operativen Arbeit von Eurojust.

⁴ Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.

⁵ Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. P 45 vom 14.6.1962, S. 1385, geändert insbesondere durch die Verordnung 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1) mit späteren Änderungen.